

HVBG-Info 29/1997 vom 14.11.1997, S. 2790 - 2799, DOK 511.1/017

Zur Sozialversicherungspflicht von Ausbeinern - Urteile des BSG vom 25.10.1990 - 12 RK 10/90 - und des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 24.09.1996 - L 1 Kr 4/91

Zur Sozialversicherungspflicht von Ausbeinern;

hier: Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) vom 25.10.1990 - 12 RK 10/90 - und Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) vom 24.9.1996 - L 1 Kr 4/91 - (rechtskräftig)

Das BSG hatte in einer Zurückverweisung an das LSG mit Urteil vom 25.10.1990 - 12 RK 10/90 - folgendes entschieden: Leitsatz:

- 1. Macht ein von der Einzugsstelle als Arbeitgeber in Anspruch Genommener geltend, lediglich Arbeitskräfte an andere Firmen vermittelt zu haben, so sind auch diese Firmen notwendig beizuladen.
- 2. Zur verfahrensmäßigen Behandlung von Sachverhalten, bei denen der Verdacht auf unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung und Beitragshinterziehung besteht.

Nach der Zurückverweisung durch das BSG hat nun das Schleswig-Holsteinische LSG mit Urteil vom 24.9.1996 - L 1 Kr 4/91 - entschieden, daß Ausbeiner sozialversicherungspflichtig tätig waren.